

## **Satzung des Fördervereins Lions Club Nidderau e. V.**

### **§ 1 – Sitz und Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen: **Förderverein Lions Club Nidderau e. V.**  
Sitz des Vereins ist Nidderau. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein beginnt mit seiner Eintragung in das Vereinsregister.

### **§ 2 – Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, Kunst- und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Hingabe von Geld und Sachleistungen an gemeinnützige Institutionen, die in Form einer Körperschaft geführt werden und ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, die kranken und sozial schwachen Menschen im Sinne des § 53 AO unmittelbar helfen oder die Personen unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes im Sinne der Sozialhilfe im Sinne des § 22 Bundessozialhilfegesetzes, vornehmlich durch die Beschaffung von Wohnraum, Nahrungsmitteln und Bekleidung.
2. Durch die unmittelbare Förderung der Völkerverständigung durch die Abhaltung oder die Mitabhaltung von der Völkerverständigung dienenden Veranstaltungen jeder Art und die Aufnahme von vornehmlich jugendlichen Ausländern im Rahmen von der Völkerverständigung dienenden Austauschprogrammen.
3. Die unmittelbare Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch Hilfsleistungen jeder Art, insbesondere durch die Hergabe von Ausbildungsmitteln, Nahrungsmitteln und Bekleidung sowie durch die kostenfreie Abhaltung von Veranstaltungen, die dem Ziel der Jugend- und Altenhilfe dienen, wie die Durchführung von Berufsberatungen oder Beratungen, die im Zusammenhang mit psychischen und medizinischen Fragen des Jungseins und des Altwerdens stehen.

### **§ 3 – Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 – Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 5 – Uneigennützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 – Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen und Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand einstimmig.

## § 7 – Mitgliedsbeiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

## § 8 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind **Vorstand** und **Mitgliederversammlung**. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

Der Verein hat ferner einen **Beirat**, der im Regelfall aus drei Personen bestehen soll, von denen einer Vorsitzender ist. Aufgabe des Beirates ist, den Verein neben dem Vorstand nach außen zu repräsentieren. Der Beirat und sein Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

## § 9 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 10 - Vereinsjahr / Mitgliederversammlung**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr ( 1. 1. – 31.12.). Das Jahr der Gründung ist ein Rumpfsjahr.

Die in den ersten vier Monaten jedes Vereinsjahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder über elektronische Medien unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins / Liquidatoren**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung hierzu nichts anderes abweichendes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für die unter § 2 aufgeführten satzungsgemäßen Zwecke nach dem Beschluss der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung. Soweit kein derartiger Beschluss erfolgt, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nidderau.

**Die vorstehende Satzung wurde am 21. 9.2006 in der Gründungsversammlung beschlossen und am 20.12.2006 im Satzungszweck gem. § 2 der Satzung geändert.**